

# Besucherregelung Altenhilfe- und Kurzzeitpflege in der Mathias-Stiftung



Gem. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO und CoronaAVPflege und Besuche) **ab 10.12.2021:**

**Bundes-Infektionsschutzgesetz § 28b Abs.2 Satz 1IfSG**

**Die Einrichtung nur mit einem**

**Tagesaktuellen negativem Schnelltest betreten werden**

**Entweder ein Test aus einer offiziellen Teststelle, oder Schnelltest in der Einrichtung zu den ausgehängten Test Zeiten.**

**Bei Abholungen der Bewohner müssen die Begleitpersonen oder weitere Personen zum Schutze aller Bewohner und Mitarbeiter einen Schnelltest vorbringen.**

Es werden nur noch Personen als geimpft angesehen, deren

- letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als sechs Monate zurückliegt
- eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt.
- als Genesen gilt nur wer unter 6 Monate nach Infektion liegt,
- Genesenen Nachweis + 1. Impfdosis unter 6 Monate hat,
- bzw. Genesenen-Nachweis + 1+2 Impfung.

**Angehörige, Besucher, Ärzte, Therapeuten, sonstige Personen:**

**Für alle somit angesehenen Personen gilt:**

Besucher(innen) dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als **24 Stunden** sein darf. Es bedarf hierbei eines Nachweises von einer offiziellen Abstrich Stelle, oder Testungen, die durch die Einrichtungen getätigt werden. Selbstteste sind nicht gestattet.

Angehörige stellen sicher, dass Sie keine Symptome wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen oder Kurzatmigkeit haben. Es wird ein Kurzscreening ausgefüllt, die Telefonnummer ist verpflichtend anzugeben. Ein Besuch ab 37,5 Grad Körpertemperatur ist nicht möglich.

Beim Eintreten desinfizieren Sie sich die Hände, der Mund-Nasenschutz ist durchgehend zu tragen und darf innerhalb der Einrichtung nicht abgesetzt werden. Während Sie das Kurzscreening ausfüllen, begleiten wir den Bewohner ins Zimmer und legen bei den **nicht vollständig immunisierten Bewohnern den Mund-Nasenschutz** an. Bitte begeben Sie sich direkt zum Zimmer und führen keine Unterhaltungen mit anderen Bewohnern.

**Für Besucher mit nicht ausreichender Immunisierung gilt:**

Tragen einer FFP2 Maske. Diese darf auch im Zimmer des Bew. nicht abgesetzt werden.

Nicht immunisierte Personen dürfen im öffentlichen und privaten Raum mit anderen Personen nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammentreffen:

1. innerhalb des eigenen Hausstandes ohne Personenbegrenzung,
2. über den eigenen Hausstand hinaus mit höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand, wobei Kinder bis einschließlich 13 Jahren hiervon ausgenommen sind.

### **Für Besucher mit ausreichender Immunisierung gilt:**

Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht. Wir bitten aber eindringlich alle vollgeimpften o. genesenen Besucher einen medizinischen Mundschutz, wir empfehlen eine FFP2 Maske, zu tragen. In den öffentlichen Räumen der Einrichtung gilt eine Maskenpflicht. Es sind keine Terminabsprachen erforderlich. Sofern Wartesituationen vor dem Eingang entstehen, halten Sie sich an die bekannten Infektionsschutzregeln: Abstand von 1,5m, Tragen von Mund-Nasenschutz, Einhalten von Nies- und Husten-Etikette etc.

Laut Coronaschutzverordnung gilt die Kontaktbeschränkung nach Inzidenzzahlen des Kreises Steinfurt.

### **Für alle Besucher**

Da wir weiterhin zu einem Kurzscreening von Besuchern beim Betreten der Einrichtung verpflichtet sind, **bitten wir Sie zu Besuchen von Montag bis Sonntag 10.00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in die Einrichtung zu kommen.** Die Aufenthaltsdauer ist für die Besucher unbeschränkt. Sollten Sie keine dieser Uhrzeiten wahrnehmen können, melden Sie sich bitte telefonisch bei der entsprechenden Einrichtungsleitung bezüglich individueller Lösungen. Bitte führen sie beim Verlassen der Einrichtung abschließend eine Händedesinfektion durch. Nach dem Besuch begeben Sie sich direkt wieder zu Ausgang.

Bei Verstößen gegen die Hygienevorschriften, machen wir in Abstimmung mit dem Ordnungsamt vom Hausrecht Gebrauch. Beim ersten Verstoß erfolgt ein Hinweis, beim zweiten ein Besuchsverbot von vier Wochen.

### **Für Bewohner mit nicht ausreichender Immunisierung gilt:**

Bewohner(innen) sollen außerhalb des Zimmers, soweit gesundheitlich möglich, eine medizinische Maske tragen und zu anderen Personen einen Abstand von 1,5 Metern einhalten. Ebenso betrifft es alle Bewohner deren **2. Impfung länger als 6 Monate her ist.** Somit ist eine Einnahme der Mahlzeiten nicht in der Gemeinschaft möglich. Zudem besteht 3 x wöchentlich eine Testpflicht mittels Schnelltest. Für Ungeimpfte Bewohner verbleibt das tägliche Kurzscreening. Die Befreiung der Maskenpflicht bedarf eines ärztlichen Attestes.

### **Für Bewohner mit ausreichender Immunisierung gilt:**

Geimpfte Bewohner(innen) können täglich eine unbeschränkte Anzahl an Besuchen erhalten.

Für vollgeimpfte Bewohner(innen) (3. Impfung) entfällt die Maskenpflicht innerhalb der Einrichtung und auf dem Gelände der Einrichtung. Außerhalb gelten weiterhin die Verordnungen des Kreises mit einer aktuellen Maskenpflicht. **Bei Bewohner(innen) vollständig geimpft, sind Schnelltest wöchentlich** anzubieten. Eine Testung nach Abholung entfällt. Zudem finden Schnellteste und PCR Teste bei aufkommenden Symptomen statt. Das tägliche Kurzscreening für geimpfte Bewohner entfällt.